

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Stadt Erftstadt**  
**an der Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen,**  
**der Kolpingstadt Kerpen**

Zwischen der Kolpingstadt Kerpen,

vertreten durch den Bürgermeister Dieter Spürck, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

und der Stadt Erftstadt,

vertreten durch den Bürgermeister Volker Erner, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt

wird aufgrund des § 78 Abs. 4 und 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) sowie der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Trägerwechsel**

Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Erftstadt aus § 78 Abs. 8 SchulG zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Lernen aus dem gesamten Stadtgebiet Erftstadt. Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Erftstadt, soweit diese einer sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen bedürfen und aufgrund dieser Vereinbarung die in der Kolpingstadt Kerpen bestehende Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Pestalozzistr. 42, 50171 Kerpen, besuchen.

Die Kolpingstadt Kerpen wird gem. § 23 Abs. 2 GkG mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr auch für die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Erftstadt unterhaltenen Förderschule.

**§ 2 Standort und Einrichtung**

Die Kolpingstadt Kerpen stellt die erforderlichen Gebäude einschließlich der Einrichtungen und Nebenanlagen der Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Pestalozzistr. 42, 50171 Kerpen für alle Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Erftstadt, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Ebenso werden die Einrichtungen des „Offenen Ganztags“ sowie die Betreuungsmaßnahmen im Primar- und Sekundarbereich zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Beschulung**

Die Kolpingstadt Kerpen nimmt diejenigen Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Erftstadt auf, die einer sonderpädagogischen Förderung mit dem Schwerpunkt Lernen bedürfen und für die der Schulwunsch der Erziehungsberechtigten besteht, eine Förderschule anstelle einer allgemeinen Schule zu besuchen.

### **§ 4 Pauschalvereinbarung / Kosten**

#### **- Schülerbeförderung -**

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Erftstadt erfolgt in der Regel durch Bereitstellung des an der Martinusschule eingeführten Schülertickets. Die Stadt Erftstadt verpflichtet sich, die Kosten der für die Schülerinnen und Schüler aus Erftstadt erforderlichen Schülertickets der Kolpingstadt Kerpen zu erstatten. Die Abwicklung der Erstattung der entstandenen Kosten für die Schülertickets erfolgt jeweils zum 31.12. und zum 31.07. des jeweiligen Jahres.

Sollte in Einzelfällen eine Beförderung durch Bereitstellung eines Schülertickets nicht ausreichend sein, so wird die Beförderung in diesen Einzelfällen durch die Stadt Erftstadt sichergestellt und geregelt. Bei Bekanntwerden eines solchen Einzelfalles ist die Stadt Erftstadt umgehend zu informieren. Eine Beförderungspflicht und eine Beteiligungspflicht an den Schülerbeförderungskosten bestehen in diesen Einzelfällen für die Kolpingstadt Kerpen nicht.

#### **- Lehr- und Unterrichtsmittel -**

Die Stadt Erftstadt verpflichtet sich, für Lernmittel, Verbrauchsmittel, Lehr- und Unterrichtsmaterialien sowie sonstige schülerbezogene Materialien eine pauschale Kostenbeteiligung in Höhe von 150,00 € pro Schülerin und Schüler aus Erftstadt je Schuljahr an die Kolpingstadt Kerpen zu zahlen. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Kolpingstadt Kerpen übermittelt diese Schülerzahl bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres an die Stadt Erftstadt. Die Zahlung der auf dieser Grundlage ermittelten pauschalierten Kostenbeteiligung durch die Stadt Erftstadt erfolgt jeweils zum 10.01. des laufenden Schuljahres.

#### **- Offene Ganztagschule -**

Die Stadt Erftstadt verpflichtet sich weiterhin, für Schülerinnen und Schüler aus Erftstadt, die die offene Ganztagschule an der Martinusschule besuchen, den kommunalen Pflichtanteil zu übernehmen. Dieser beträgt für das Schuljahr 2017/2018 pro Schülerin und Schüler 448,00 €. In den Folgejahren erfolgt die Anpassung aufgrund der Vorgaben der Landesförderung. Stichtag für die Ermittlung der Teilnehmerzahl ist ebenfalls der 15. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Kolpingstadt Kerpen übermittelt diese Schülerzahl bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres an die Stadt Erftstadt. Die Zahlung der auf dieser Grundlage ermittelten pauschalierten Kostenbeteiligung durch die Stadt Erftstadt erfolgt jeweils zum 10.01. des laufenden Schuljahres.

### **§ 5 weitere Vereinbarungen**

Die Kolpingstadt Kerpen verpflichtet sich, der Stadt Erftstadt alle Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von großer Bedeutung sind, schon im Vorbereitungsstadium mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Stadt Erftstadt und die Kolpingstadt Kerpen verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen den Schülerinnen und Schülern der Stadt Erftstadt einen reibungslosen Standortwechsel in der Martinusschule zu ermöglichen.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung zum Beginn des Schuljahres 2017/2018, 01. August 2017, in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende (jeweils zum 31. Juli) schriftlich kündigen.

Für den Fall einer Auflösung der Martinusschule wird ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart.

## **§ 7 Sonstiges**

Nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Kerpen,

Erftstadt,

Für die Kolpingstadt Kerpen

Für die Stadt Erftstadt

Dieter Spürck  
Bürgermeister

Volker Erner  
Bürgermeister

Christian Canzler  
Erster Beigeordneter

David Lungen  
Erster Beigeordneter